



Sozialstation König * Marxstraße 18 * 78628 Rottweil

Datum 16.12.19

Sozialstation König
Marxstraße 18
78628 Rottweil

Herrn / Frau
Allgemein

Telefon 0741 175 74 99 0
Telefax 0741 175 74 99 29
info@sozialstation-koenig.de
www.sozialstation-koenig.de

78628Rottweil

Erhöhung der Refinanzierungsbeträge im Rahmen der Altenpflegeausbildungsumlage / Einführung eines Umlageverfahrens nach dem Pflegerberufereformgesetz und Entgelterhöhung zum 01.01.2020

Sehr geehrter Herr Aigeldinger,

Erhöhung der Refinanzierungsbeträge im Rahmen der Altenpflegeausbildungsumlage / Einführung eines Umlageverfahrens nach dem Pflegerberufereformgesetz

die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz wird in Baden-Württemberg über eine Altenpflegeausbildungsumlage nach der sog. Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung finanziert. Die Verordnung verpflichtet alle Einrichtungen in Baden-Württemberg an dem Umlageverfahren teilzunehmen und in einen Ausbildungspool einzuzahlen.

Der Refinanzierungsbetrag wird jedes Jahr neu berechnet und beträgt ab dem 01.01.20
0,59 € (vgl. 2019: 0,56 €).

Wir sind gehalten, Ihnen den Betrag ab Januar pro Hausbesuch mit Grundpflegeleistungen nach § 36 (Pflegesachleistung), § 38 (Kombinationsleistung) und § 39 (Verhinderungspflege) SGB XI in Rechnung zu stellen. Die Erhöhung beträgt 0,03 € und ist von allen Pflegediensten in Baden-Württemberg einheitlich umzusetzen.

Die Bundesregierung hat eine Reform der Pflegeausbildung beschlossen. Ab dem 01.01.2020 findet die Ausbildung in den Pflegeberufen auf einer neuen Rechtsgrundlage statt. Die Konsequenz daraus ist, dass es für einen Übergangszeitraum parallele Ausbildungsgänge gibt. Einerseits Auszubildende, die noch in den Jahren 2018 oder 2019 begonnen haben und andererseits Auszubildende, die bereits mit der neuen Ausbildung starten.

Auch die Ausbildung nach dem sog. Pflegeberufereformgesetz (PflBG) wird über eine Umlage finanziert.

Der Refinanzierungsbetrag beträgt ab dem 01.01.20
0,28 €.

Seiten 1 von 2

Im Unterschied zur Umlage nach dem Altenpflegegesetz erfolgt die Refinanzierung bei allen Hausbesuchen mit Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI – also auch bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Wir werden die Refinanzierungsbeträge auf den Rechnungen getrennt ausweisen. Bitte beachten Sie auch beigefügte Information zum neuen Pflegeberufegesetz.

Entgelterhöhung

mit den Pflegekassen auf Landesebene wurde zum 01.01.2020 eine Erhöhung der Vergütungen der einzelnen Leistungspakete sowie eine Anhebung der Zuschläge und Wegekosten im Bereich der Pflegesachleistung um 2,28 % beschlossen.

Notwendig wird die Preiserhöhung in erster Linie durch gestiegene Personal- und Sachkosten.

Eine detaillierte Übersicht der einzelnen Vergütungen erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Die Preise der einzelnen Leistungspakete sind in Baden-Württemberg überwiegend einheitlich zwischen den einzelnen Pflegediensten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sozialstation König



Norbert König-Weih